

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Gültig bis: **18.10.2028**

Registriernummer ²

NW-2018-002284703

1

Gebäude

| | | | |
|---|---|--|---|
| Gebäudetyp | Mehrfamilienhaus | |  |
| Adresse | Scherfeder Str. 20, 33100 Paderborn | | |
| Gebäudeteil | | | |
| Baujahr Gebäude ³ | 1981 | | |
| Baujahr Wärmeerzeuger ^{3,4} | 1981 | | |
| Anzahl Wohnungen | 7 | | |
| Gebäudenutzfläche (A _N) | 746,0 m ² | <input type="checkbox"/> nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt | |
| Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³ | Strom | | |
| Erneuerbare Energien | Art: | Verwendung: | |
| Art der Lüftung / Kühlung | <input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung | <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Anlage zur Kühlung | |
| Anlass der Ausstellung des Energieausweises | <input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung / Verkauf | <input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung / Erweiterung) <input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig) | |

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch Eigentümer Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Hans Georg Drobner

Greitelerweg 52d
33102 Paderborn

19.10.2018

Ausstellungsdatum



Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

³ Mehrfachangaben möglich

² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung
⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

Grundbesitz: Alt-Energieausweisung (EnEV) vom 18. November 2013

Registrierungsnummer: ENW-2018-002284700

10.10.2018

10.10.2018

Objekt:

Objekttyp:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Baujahr:

Wohnfläche:

Wohnfläche pro Raum:

Wohnfläche pro Zimmer:

Wohnfläche pro Etage:

Wohnfläche pro Wohnung:

Wohnfläche pro Objekt:

Wohnfläche pro Grundstück:

Wohnfläche pro Grundstück:

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen, das durch die Auswertung des Energieausweises bestätigt werden. Als für die energetische Qualität des Gebäudes maßgebend sind die Angaben der EnEV, die sich in der Regel von den Angaben im Grundbuch unterscheiden. Die angegebenen Werte sind die energetische Qualität des Gebäudes zu dem Zeitpunkt der Berechnung und nicht die energetische Qualität des Gebäudes zu dem Zeitpunkt der Erstellung des Energieausweises (siehe Seite 3).

Die energetische Qualität eines Gebäudes wird auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Angaben der EnEV sind auf Seite 3 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verfahren sind auf Seite 3 dargestellt.

Die energetische Qualität eines Gebäudes wird auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Angaben der EnEV sind auf Seite 3 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verfahren sind auf Seite 3 dargestellt.

Die energetische Qualität eines Gebäudes wird auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt. Die Angaben der EnEV sind auf Seite 3 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verfahren sind auf Seite 3 dargestellt.

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient dazu, die energetische Qualität des Gebäudes zu verdeutlichen. Die Angaben im Energieausweis sind auf der Grundlage von Berechnungen erstellt. Die Angaben der EnEV sind auf Seite 3 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verfahren sind auf Seite 3 dargestellt.

10.10.2018

Herrn Georg Müller

10.10.2018

10.10.2018

10.10.2018

10.10.2018

Der Energieausweis ist ein Dokument, das die energetische Qualität des Gebäudes beschreibt. Die Angaben im Energieausweis sind auf der Grundlage von Berechnungen erstellt. Die Angaben der EnEV sind auf Seite 3 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verfahren sind auf Seite 3 dargestellt.

10.10.2018

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

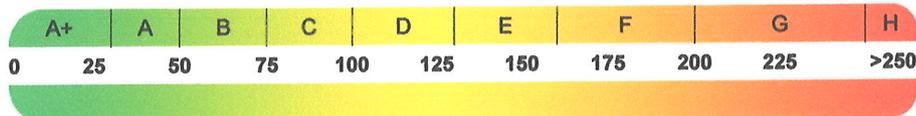
Registriernummer ²

NW-2018-002284703

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T ¹

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

| Art: | Deckungsanteil: | % |
|------|-----------------|---|
| | | % |
| | | % |

Ersatzmaßnahmen ⁶

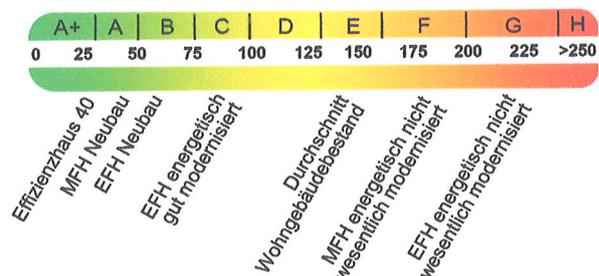
Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T ¹ W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ freiwillige Angabe

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

⁵ nur bei Neubau

⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 10. November 2002

Bezeichnet Energiebedarf des Gebäudes

Registernummer

WV-9718-00284703

3

Energiebedarf

CO₂-Emissionen



Die Energiebedarfskennwerte sind in der Tabelle angegeben.

Die Energiebedarfskennwerte sind in der Tabelle angegeben. Die Tabelle enthält die Werte für die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

Energiebedarf dieses Gebäudes

(Bitte analysieren in Immobilienanzeigen)

Vergleichswerte Energie



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energiebedarfskennwerte sind in der Tabelle angegeben. Die Tabelle enthält die Werte für die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

Erstanznahmen

Die Angaben in der Tabelle sind die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

Die Angaben in der Tabelle sind die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

Die Angaben in der Tabelle sind die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

Die Angaben in der Tabelle sind die Energiebedarfskennwerte und die CO₂-Emissionen für die verschiedenen Kategorien A bis H.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹ 18. November 2013

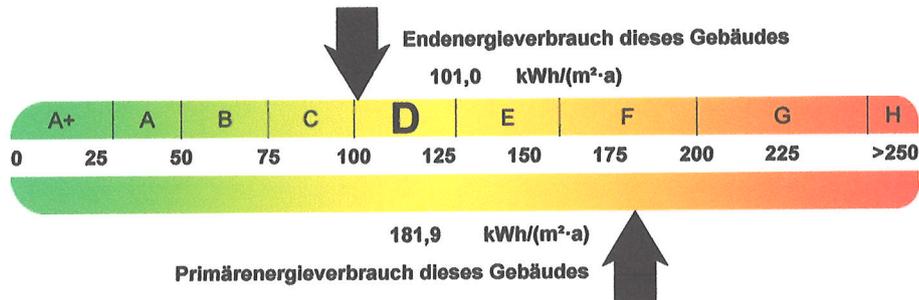
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ²

NW-2018-002284703

3

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

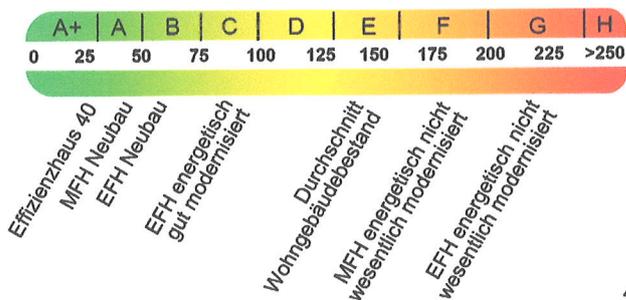
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

101,0 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

| Zeitraum | | Energieträger ³ | Primär-energie-faktor | Energieverbrauch [kWh] | Anteil Warmwasser [kWh] | Anteil Heizung [kWh] | Klima-faktor |
|------------|------------|----------------------------|-----------------------|------------------------|-------------------------|----------------------|--------------|
| von | bis | | | | | | |
| 01.01.2015 | 31.12.2017 | Strom | 1,80 | 181405 | — | 181405 | 1,00 |
| 01.01.2015 | 31.12.2017 | Warmwasserzuschlag | 1,80 | 44760 | 44760 | — | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

4

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

Gemäß dem § 10 f. Energieausweisverordnung (EAV) vom 15. November 2013

Empfehlungen des Aussetzers

Registrierungsnummer

NW-18-00284703



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur Kostengünstigkeit der Verbesserung der Energieeffizienz sind

Ergänzung der Modernisierungsmaßnahmen

Maßnahme

Wärmedämmung

Maßnahme

(keine Angabe)

Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme

Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme

Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme

Maßnahme
Maßnahme
Maßnahme

Maßnahme
Maßnahme

Maßnahme
Maßnahme

Ergänzen Sie die Angaben im Energieausweis (Anlagen teilweise)

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom¹ 18. November 2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H^*). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Verbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftigen zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 10 ff. Energieeffizienzverordnung (EnEV) vom 18. November 2012

Änderung der Bauteile – Seite 3

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 4

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 5

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 6

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 7

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 8

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 9

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 10

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 11

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 12

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

Änderung der Bauteile – Seite 13

Die Bauteile sind so zu ändern, dass die Anforderungen der EnEV erfüllt sind. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen. Die Änderungen sind in der Tabelle 1 festzulegen.

BERECHNUNGSUNTERLAGEN

zur Ausstellung eines Energieausweises auf Basis des Energieverbrauchs
gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV)

Übersicht Eingabedaten

Objekt

Gebäudetyp: Mehrfamilienhaus
 Straße: Scherfeder Str. 20
 PLZ / Ort: 33100 Paderborn
 Gebäudeteil:
 Nutzfläche: 746,00 m²
 Anzahl Wohneinheiten: 7

Energieverbrauch

Energieträger: Strom
 Einheit: kWh
 Energieinhalt: 1,00 kWh / kWh

| Abrechnungs- beginn | Abrechnungs- ende | Verbrauch | | Heizung | | Warmwasser | |
|------------------------|----------------------|-----------|-------|---------|-------|------------|---|
| | | kWh | kWh | kWh | % | kWh | % |
| 01.01.2015 | 31.12.2015 | 59820 | 59820 | 59820 | 100,0 | — | — |
| 01.01.2016 | 31.12.2016 | 61205 | 61205 | 61205 | 100,0 | — | — |
| 01.01.2017 | 31.12.2017 | 60380 | 60380 | 60380 | 100,0 | — | — |

Klimakorrektur

basierend auf ortsgenauen Klimadaten des Deutschen Wetterdienstes
 Postleitzahl für Klimakorrekturdaten: 33100
 Ort: Paderborn

Leerstände

- keine -

Ergebnisse

Energieverbrauchskennwert

Abrechnungszeitraum: 01.01.2015 - 31.12.2017
 Kennwert: 101,0 kWh/(m² a)

